

# **Schema für Prüfberichte im Siedlungswasserbau**

**Stand 3.11.2017**

(alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das BVergG 2006)

Prüfberichte müssen nicht in Fließtext geschrieben werden, oft können Aufzählungen, schlagwortartige Angaben, Checkboxes zum Ankreuzen, ja/nein-Angaben etc. die Arbeit erleichtern und die Übersichtlichkeit erhöhen.

## **I. Prüfbericht im offenen und nicht offenen Verfahren**

### **Deckblatt**

Fördernehmer (mit Hinweis, wenn es sich um einen Sektorenauftraggeber handelt)

Bauabschnitt (Nr. und eventuell nähere Bezeichnung)

Allenfalls Baulos oder nähere Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistungen (z.B. maschinelle Ausrüstung)

Vergabeverfahren

Datum der Angebotsöffnung

Datum Prüfbericht und Fertigung

### **1 Allgemeines**

Kurzbeschreibung der ausgeschriebenen Leistungen, verwendete LB-Version, Zuschlagskriterien, Rechenfehlerregelung, Zulässigkeit Teilvergaben, Abänderungs- und Alternativangebote, Angebotsöffnung (Niederschrift der Angebotsöffnung als Beilage); im nicht offenen Verfahren Begründung für Wahl des Verfahrens und Liste der eingeladenen Bieter.

### **2 Angebotsliste**

Liste der abgegebenen Angebote, nach angebotenem Gesamtpreis (exkl. USt.) gereiht und mit prozentuellem Abstand zum billigsten Angebot

### **3 Ausscheidungen**

Begründung für die allfällige Ausscheidung von Angeboten aus formellen oder inhaltlichen Gründen

Sind mehrere Angebote auszuschneiden, sind Zwischenüberschriften pro Angebot vorzusehen.

Dies ist gemäß § 128 erforderlich, wonach einem Bieter auf Verlangen Einsichtnahme in den sein Angebot betreffenden Teil des Prüfberichtes zu gewähren ist. Daher ist auch darauf zu achten, dass bei der Beurteilung keine Informationen zu anderen Angeboten enthalten sind, Am Ende des Kapitels ist eine Liste der ausgeschiedenen Angebote anzulegen (Bietername, angebotener Gesamtpreis).

Müssen keine Angebote ausgeschieden werden, ist auch das anzugeben.

## **4 Beurteilung Angebot A**

Gemäß § 128 ist einem Bieter auf Verlangen Einsichtnahme in den sein Angebot betreffenden Teil des Prüfberichtes zu gewähren. Bei der Beurteilung eines Angebotes ist daher darauf zu achten, dass sie keine Informationen von anderen Bietern oder Angeboten enthält.

Gemäß § 123 Abs. 2 kann sich die Prüfung von Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht kommen, auf einzelne Kriterien beschränken. Sobald feststeht, dass ein Angebot für den Zuschlag nicht in Betracht kommt, kann jede weitere Prüfung unterbleiben.

Wird der Zuschlag an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt, sind daher alle in Frage kommenden Angebote zu beurteilen.

Bei Vergabe an das Angebot mit dem niedrigsten Preis sollten die ersten 3 Angebote beurteilt werden, wobei beim zweit- und drittgerihten Angebot eventuell auf die vertiefte Prüfung verzichtet werden kann (nicht aber auf den allfälligen Hinweis, dass zur endgültigen Beurteilung eine vertiefte Prüfung nötig wäre – wenn z.B. vor Abschluss des Vergabeverfahrens der ermittelte Bestbieter insolvent wird etc.).

### **4.1 Bieter**

Angaben über Befugnis, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit

Auflistung der Befugnisse des Bieters; Auflistung der Subunternehmer; Bestätigung, dass der Bieter inkl. Subunternehmer über alle erforderlichen Befugnisse verfügt.

*(Hinweis: beim nicht offenen Verfahren sind diese Punkte vor der Einladung zu prüfen; im Prüfbericht genügt daher ein Hinweis darauf.)*

### **4.2 Angebot**

Allgemeine Beschreibung des Angebotes und allfälliger Besonderheiten – ohne Vergleich zu den anderen Bietern!

Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Gütevorschriften und sonstigen Anforderungen der Ausschreibung

Liste der wesentlichen Positionen mit Einheitspreis und Positionspreis (oder Preisspiegel der nur die wesentlichen Positionen enthält im Anhang)

Angabe, ob wesentliche Positionen auffallend hohe oder niedrige Einheitspreise aufweisen oder ein anderer Grund für eine vertiefte Angebotsprüfung vorliegt bzw. Erläuterung, warum keine vertiefte Prüfung durchgeführt wurde.

Für jene Positionen, die zur vertieften Prüfung geführt haben, sind vom Bieter entsprechende Aufklärungen zu verlangen. Diese Aufklärungen sind im Prüfbericht zu kommentieren und zu beurteilen.

Gesamtbewertung, ob – auf Grund der vertieften Angebotsprüfung oder ohne vertiefte Prüfung – die Zusammensetzung des Gesamtpreises plausibel ist.

#### **4.3 Alternativ- oder Abänderungsangebote (falls vom Bieter A welche gelegt wurden**

Beschreibung und Bewertung, vor allem in Hinblick auf Zulässigkeit und Gleichwertigkeit

## **5 Beurteilung Angebot B**

wie Angebot A

## **6 Beurteilung Angebot C**

wie Angebot A

## **7 Bestbieterermittlung**

An Hand der Zuschlagskriterien ist der Bestbieter zu ermitteln.

Bei Vergabe an das Angebot mit dem niedrigsten Preis kann eine vergleichende Beurteilung / Darstellung der Angebote erfolgen (die zu den Beurteilungen der Einzelangebote keine Zusatzinformation haben darf, da sie den Bietern nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung steht).

Bestätigung, dass für den Bestbieter und seine Subunternehmer die Auskünfte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz und LSD-BG eingeholt wurden und in Ordnung sind

## **8 Vergabevorschlag**

Werden auf Grund einer Ausschreibung mehrere Aufträge erteilt, ist für jeden davon der folgende Block auszufüllen:

- \* Vergabebezeichnung (z.B. kompletter BA, Erd- und Baumeisterarbeiten Kläranlage, masch. Ausrüstung Pumpwerk)

- \* Name des Bieters
- \* Gesamtpreis (ohne USt.), eventuell zusätzlich zivilrechtlicher Preis (inkl. USt.)
- \* Umfasst ein Auftrag mehrere Bauabschnitte oder nicht förderfähige Teile in größerem Umfang (z.B. Mitverlegung Gasleitung), ist zusätzlich anzuführen, wie hoch die Vergabesumme für die einzelnen förderfähigen Bauabschnitte ist, z.B.
  - Anteilige Summe ABA BA 07: ...
  - Anteilige Summe WVA BA 09: ...

## **9 Vergleich mit Kostenschätzung**

Vergleich des Gesamtpreises des zur Vergabe vorgeschlagenen Angebotes mit der zugrundeliegenden Kostenschätzung (in EUR und % der Kostenschätzung) unter Berücksichtigung aller Bauabschnitte und nicht förderfähiger Leistungen.

Nennenswerte Überschreitungen der Kostenschätzung (> 15%) sind zu begründen sowie ihre Auswirkungen auf die Gesamtsumme des Bauabschnittes zu beurteilen. (Wenn sich eine Überschreitung der Zusicherungssumme von mehr als 15 % abzeichnet, sind unverzüglich Meldungen an die Kommunalkredit und den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu erstatten.)

Umfasst ein Auftrag mehrere Bauabschnitte, ist der Vergleich pro Bauabschnitt und gesamt durchzuführen. (Der bauabschnittsweise Vergleich dient dazu, Auswirkungen auf die Zusicherungssumme abschätzen zu können).

## **II. Prüfbericht bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**

Für die einzelnen Kapitel gelten sinngemäß die obigen Ausführungen.

### **Deckblatt**

Fördernehmer (mit Hinweis, wenn es sich um einen Sektorenauftraggeber handelt)

Bauabschnitt (Nr. und eventuell nähere Bezeichnung)

Allenfalls Baulos oder nähere Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistungen (z.B. maschinelle Ausrüstung)

Hinweis auf Geheimhaltung bis zur Zuschlagserteilung

Frist für Angebotsabgabe

Datum Prüfbericht und Fertigung

## **1 Allgemeines**

Kurzbeschreibung der ausgeschriebenen Leistungen, verwendete LB-Version, , Begründung für Wahl des Verhandlungsverfahrens, Zuschlagskriterien, Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen zur Durchführung der Verhandlungen

## **2 Angebotsliste**

Liste der eingeladenen Bieter mit Angebotspreis

Bestätigung, dass die Bieter über alle erforderlichen Befugnisse verfügen

## **3 Beschreibung der Verhandlungen**

Beschreibung der Verhandlungen (wann haben Verhandlungen mit welchem Bieter stattgefunden), Verhandlungsgegenstände

Liste mit endgültigen Angebotspreisen der Bieter

## **4 Bestbieterermittlung**

Beurteilung der Angebote und Ermittlung des Bestbieters an Hand der festgelegten Zuschlagskriterien

## **5 Vergabevorschlag**

Wie beim offenen Verfahren

## **6 Vergleich mit Kostenschätzung**

Wie beim offenen Verfahren

## **III. Beilagen zum Prüfbericht**

- Niederschrift der Angebotsöffnung
- Allfällige Anfragen des Prüfers und Aufklärungen der Bieter zu einzelnen Pos. und EP
- Allfällige Niederschriften kommissioneller Aufklärungsgespräche und Erörterungen gem. § 127 BvergG
- Preisspiegel der beurteilten Angebote mit Kennzeichnung der w-Positionen